

§ 18 ISBG Auflösung der Stiftung

ISBG - Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Stiftung kann nur

1. durch Bundesgesetz oder
2. wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 erfüllt sind,

aufgelöst werden.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 01.01.9000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at